



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

13 K 27 10/17

verkündet am:
21. Januar 2021

Jentz
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Arne Semsrott, Singerstraße 109, 10179 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hotstegs Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mozartstraße 21,
40479 Düsseldorf, Gz.: 30/17/rh/D2/100-17,

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Köln, Walter-
Pauli-Ring 2-6, 51103 Köln, Gz.: ZA24-13.05.01-E4009-17,

Beklagten,

wegen Informationen nach dem IFG (Einsatz der Kölner Polizei Silvester 2016/2017)

hat die 13. Kammer

- 2 -

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 21. Januar 2021

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

Huschens,

die Richterin am Verwaltungsgericht

Ost,

die Richterin

Panzer

die ehrenamtliche Richterin

Wester und

die ehrenamtliche Richterin

Wildschrey-Just

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch das beklagte Land durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht das beklagte Land zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Mit Email vom 19. Januar 2017 beantragte der Kläger beim Polizeipräsidium (PP) Köln, ihm nach dem IFG NRW Zugang zu sämtlichen Tätigkeitsberichten, Verlaufsberichten und –protokollen sowie der Lageabschlussmeldung des Einsatzes der Kölner Polizei am Silvesterabend 2016/2017 in und um den Kölner Hauptbahnhof zu gewähren. Personenbezogene Daten könnten ggf. geschwärzt werden, weshalb eine Drittbeteiligung nicht erforderlich sei.

Das PP Köln teilte dem Kläger daraufhin am 26. Januar 2017 per Email zunächst mit, es beabsichtige, seinem Informationsersuchen nicht nachzukommen. Die gewünschten

- 3 -

Informationen bildeten in weiten Teilen nicht die Verwaltungstätigkeit der Polizei ab. Vielmehr handele es sich um Informationen zur Einsatzplanung bzw. –bewältigung sowie um polizeiliche Maßnahmen zur Strafverfolgung, sodass eine Information hierzu gemäß § 2 IFG NRW i.V.m. § 6a IFG NRW nicht erteilt werden könne. Eine Vielzahl von Informationen könne der Kläger den Medien entnehmen, insoweit verweise es auf § 5 Abs. 4 IFG NRW.

Mit Bescheid vom selben Tag lehnte das PP Köln das Auskunftsgesuch des Klägers förmlich ab und führte zur Begründung aus, § 2 Abs. 1 IFG NRW beschreibe den Anwendungsbereich des Gesetzes abschließend. Das Gesetz gelte für die Verwaltungstätigkeit von öffentlichen Stellen. Die vom Kläger gewünschten polizeilichen Einsatzunterlagen bildeten nicht die Verwaltungstätigkeit der Polizei ab, sondern beträfen Informationen zur Einsatzplanung bzw. Einsatzbewältigung sowie polizeiliche Maßnahmen zur Strafverfolgung. Im Übrigen werde auf § 6 IFG NRW verwiesen, dem zu Folge der Antrag auf Informationszugang abzulehnen sei, soweit und solange das Bekanntwerden der Information u.a. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, u.a. insbesondere die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen würde. Eine Weitergabe der erbetenen Informationen komme daher auch nach dieser Norm nicht in Betracht. Eine Vielzahl der erbetenen Informationen sei auch den Medien zu entnehmen; insofern werde auf § 5 Abs. 4 IFG NRW verwiesen. Die erbetene Lageabschlussmeldung der Kölner Polizei sei auf der Internetseite des Landtages NRW und dem dazugehörigen Bericht der Landesregierung abrufbar.

Der Kläger hat am 24. Februar 2017 Klage erhoben, zu deren Begründung er vorträgt, seiner Ansicht nach sei das IFG NRW auf die Tätigkeit der Polizeibehörden anwendbar. Nach dem weiten Begriffsverständnis des 2 Abs. 1 IFG NRW sei die gesamte Tätigkeit des PP als öffentlicher Stelle erfasst. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW unterfalle zwar nur die präventive Tätigkeit der Polizei dem IFG NRW, nicht die repressive. Gegenüber dem Kläger sei das PP indes nicht repressiv tätig geworden. Insgesamt habe dem Silvestereinsatz ein Präventionskonzept zu Grunde gelegen. Es sei bei über 600 Personen zu einer Identitätsfeststellung gekommen; hierauf habe der Schwerpunkt der polizeilichen Maßnahmen gelegen. Identitätsfeststellungen und Befragungen wohne eine in der Norm selbst angelegte primär generalpräventive Funktion inne. Repressive Maßnahmen wie Platzverweise (48), Ingewahrsamsnahmen (56) vorläufige Festnah-

- 4 -

men (19) sowie Strafanzeigen (30) hätten bereits zahlenmäßig deutlich im Hintergrund gestanden.

Der Ausschlussgrund des § 5 Abs. 4 IFG NRW greife ebenso wenig ein. Stütze sich die Behörde auf diesen in ihrem Ermessen stehenden Versagungstatbestand müsse sie konkret und substantiiert darlegen, dass dessen Voraussetzungen gegeben seien. Dem sei die Behörde mit ihrer allgemeinen Formulierung, „eine Vielzahl“ der erbetenen Informationen sei öffentlich zugänglich, nicht nachgekommen. Außerdem fehle es an ausreichenden Ausführungen auf der Ermessensseite, warum es für die Behörde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstelle, dem Kläger die Informationen ebenfalls zugänglich zu machen.

Schließlich greife auch der Ausschlussstatbestand des § 6 IFG NRW nicht zu Lasten des Klägers ein. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung könne durch Bekanntgabe der begehrten Informationen nicht mehr beeinträchtigt werden. Denn es sei ausgeschlossen, dass sich die gleiche Situation wie Silvester 2016/17 zu einem beliebigen anderen Datum wiederhole. Jedenfalls von einer insoweit zu fordernden Schädigung in absehbarer Zeit könne nicht ausgegangen werden. Es sei nicht ersichtlich, welches konkrete Schädigungsverhalten von wem in welchem Zeitraum zu erwarten sei und inwiefern daraus eine konkrete Gefahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten solle. Im Übrigen müsse die Polizei vor jedem Ereignis neue Konzepte entwickeln, da dem aufmerksamen Beobachter vor Ort ohnehin das grobe Sicherheitskonzept klar geworden sei. Darüber hinaus müsse auch sonst jedes Präventionskonzept den konkret zu erwartenden Gefahren und den tatsächlich zur Verfügung stehenden Einsatzkräften angepasst werden.

Im Übrigen sei darauf zu verweisen, dass selbst bei Vorliegen von Versagungstatbeständen ein vollständiges Zurückhalten der angeforderten Informationen nicht gerechtfertigt sei. Vielmehr müssten dann die zu schützenden Unterlagen abgetrennt werden. Eine Ablehnung des Informationsbegehrens könne auch nicht allein auf den Umstand gestützt werden, dass die angefragten Unterlagen formal als „Verschlussache“ eingestuft worden seien.

Der Kläger beantragt,

das beklagte Land unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Polizeipräsidiums Köln vom 26. Januar 2017 zu verpflichten, ihm gemäß seinem Auskunftsan-

- 5 -

trag vom 19. Januar 2017 Zugang zu sämtlichen Tätigkeitsberichten, Verlaufsberichten und –protokollen des Einsatzes der Kölner Polizei am Silvesterabend 2016/2017 in und um den Kölner Hauptbahnhof zu gewähren.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es verteidigt den angegriffenen Bescheid und ist der Ansicht, dem Auskunftsanspruch des Klägers stehe § 6 Satz 1 lit. a) 4. Alt. IFG NRW entgegen; das Bekanntwerden der gewünschten Informationen beeinträchtige die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei. In den Unterlagen, deren Überlassung der Kläger begehre, seien polizeitaktische Bewertungen enthalten, die Rückschlüsse auf das Einsatzkonzept der Polizeibehörden zuließen. Um die präventive Polizeiarbeit nicht zu beeinträchtigen, komme eine Überlassung dieser Dokumente nicht in Betracht. Dabei liege eine Beeinträchtigung bereits dann vor, wenn negative Auswirkungen befürchtet werden müssten, wobei diese Bewertung nicht von der Person des konkreten Antragstellers und seinen Absichten abhängen. Zwar seien möglicherweise einige Überlegungen nur auf den Einsatzanlass 2016/2017 bezogen gewesen sein, jedoch schließe dies nicht aus, dass entsprechende Erwägungen auch in der Zukunft wieder von Belang sein könnten. Insbesondere grundsätzliche Erwägungen seien auch auf andere Einsätze übertragbar. Die Unterlagen, über die der Kläger Auskunft begehre, enthielten Lagebeschreibungen und –bewertungen. Es seien insbesondere Informationen zur Aufbauorganisation und Kräftelage, zu den Führungs- und Einsatzmitteln, zu Anreisebewegungen, zum Verhalten bestimmter Personengruppen sowie zum Störerverhalten enthalten. Weiterhin würden Einsatztaktiken dargestellt sowie Lagefortschreibungen des Führungsstabes, Lagemeldungen und Verlaufsberichte der Einsatzabschnitte. Bei Bekanntwerden dieser Unterlagen würden Art und Weise sowie ggf. auch die Quellen der polizeilichen Informationsgewinnung bei Veranstaltungen bzw. vergleichbaren Großereignissen ebenso offenbar wie das polizeiliche Einsatzkonzept. Wären Rückschlüsse auf die Aufklärungsarbeit der Polizei sowie auf einsatztaktische und strategische Maßnahmen möglich, würde die Einsatzbewältigung bei künftigen Lagen erheblich erschwert und gefährdet, da sich potenzielle Störer in Kenntnis des polizeilichen Vorgehens auf dieses einstellen und das polizeiliche Einsatzkonzept unterlaufen könnten.

- 6 -

Dies gelte umso mehr im Hinblick auf die Gefahren, die bei Großveranstaltungen durch den islamistischen Terrorismus drohten. Aus diesen Gründen seien die entsprechenden Unterlagen auch als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Das Stören eines Polizeieinsatzes beeinträchtigt nicht nur den Einsatzerfolg. Vielmehr stünden im Hinblick auf den Aspekt der Eigensicherung und des Schutzes der eingesetzten Polizeikräfte auch hochrangige Individualrechtsgüter in Rede. Das aus den in Streit stehenden Unterlagen ersichtliche polizeiliche Einsatzkonzept bzw. entsprechende taktische Aufträge finde sich regelmäßig in verwandten Einsatzkonzepten wieder. Dazu könnten Aufklärungs- oder Verkehrsmaßnahmen bei Einsatzanlässen wie Silvester, Straßenkarneval, Fußballspielen oder anderen Veranstaltungen mit größeren Menschenmengen gehören.

Soweit insbesondere im Hinblick auf angestellte einsatztaktische Erwägungen der Willensbildungsprozess innerhalb der Behörde betroffen sei sowie vom Kläger Zugang zu Protokollen vertraulicher Beratungen begehrt werde, stünden einem Zugangsanspruch auch die Regelungen des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b) IFG NRW entgegen. Schließlich seien in den Einsatzunterlagen personenbezogene Daten von Bürgern und Behördenmitarbeitern enthalten, sodass einem Zugangsanspruch insoweit § 9 Abs. 1 IFG NRW entgegenstehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des beklagten Landes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Der Bescheid des Polizeipräsidiums Köln vom 26. Januar 2017 ist im Ergebnis rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

- 7 -

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zugang zu den streitgegenständlichen Informationen aus § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - IFG NRW -).

Zwar ist das IFG NRW hier anwendbar.

Nach § 2 Abs. 1 IFG NRW gilt dieses Gesetz für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen). Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Der Begriff der Verwaltungstätigkeit in § 2 Abs. 1 IFG NRW ist dabei weit auszulegen und umfasst die Verwaltung sowohl im formellen als auch im materiellen Sinne,

vgl. hierzu und zum Folgenden: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 7. Oktober 2010 – 8 A 875/09 -, juris, Rdn. 30ff.

Ausgehend von diesem weiten Begriffsverständnis erfasst § 2 Abs. 1 IFG NRW die gesamte Tätigkeit des PP, das als Kreispolizeibehörde im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes NRW eine untere Landesbehörde (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes NRW) und damit eine öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW ist,

vgl. OVG NRW, a.a.O., Rdn. 39.

Nicht anwendbar ist das Gesetz zwar dann nach § 2 Abs. 2 Satz 1 IFG, der u.a. für die Behörden der Staatsanwaltschaft im Verhältnis zu Absatz 1 eine spezielle Regelung enthält, wenn die Polizei zum Zwecke der Strafverfolgung repressiv und nicht vorbeugend präventiv tätig wird, weil sie dann zu den Behörden der Staatsanwaltschaft i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW zählt,

vgl. OVG NRW, a.a.O., Rdn. 41ff.

- 8 -

Für die Einordnung ist bei zeitlich einheitlichen Handlungen, die sowohl repressive als auch präventive Zielrichtungen verfolgen, auf den Schwerpunkt der Handlung abzustellen,

vgl. OVG NRW a.a.O., Rdn. 64.

Hier ist die Polizei – stellt man auf den Schwerpunkt der Handlung ab – ganz überwiegend präventiv im Rahmen der Schutzzone um den Dom, die die Stadt Köln eingerichtet hatte, tätig geworden. Dieser lag nach dem Gesamteindruck in der Verhütung künftiger Straftaten:

Die Polizeikräfte wollten gefahrenträchtiges Verhalten von Personen, z.B. durch Beobachtung oder durch Befragung, möglichst frühzeitig feststellen, um unverzüglich weitergehende gefahrenabwehrende Maßnahmen treffen zu können, wozu die Heraushebung aus der Anonymität durch Feststellung der Identität zählte (Bericht des Innenministeriums zu TOP 10.2). Es galt folgende Leitlinie des Polizeiführers:

- Gegen die Begehung insbesondere von Sexual-, Eigentums- und Gewaltdelikten ist mit allen rechtlich zulässigen und taktisch umsetzbaren Mitteln bei niedriger, aber verhältnismäßiger Einschreitschwelle konsequent vorzugehen.
- Durch deutliche Erkennbar- und Ansprechbarkeit sowie durch die offensive de-eskalierende Ansprache potentieller Tätergruppen wird Gewaltbereitschaft entgegengewirkt und das Sicherheitsgefühl gestärkt.

Damit sollten folgende taktische Ziele erreicht werden:

- Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung und des Vertrauens der Bürger in die Polizei,
- konsequentes Verhindern von Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten,
- Verhindern/Bekämpfen von Straftaten insbesondere von anlasstypischen Sexual-, Eigentums- und Körperverletzungsdelikten,
- frühzeitiges Erkennen und Isolieren von Gewaltbereiten/Gewalttätern,
- Verhindern des Aufeinandertreffens rivalisierender Gruppen und von anlassbezogenen gewalttätigen Auseinandersetzungen.

Polizeiketten wurden so positioniert, um eine zur Erkennung von gefahrenträchtigem Verhalten durchzuführende Beobachtung weitestgehend zu ermöglichen und bei entsprechendem Gefahrenverdacht weitergehende gefahrenabwehrende Maßnahmen (z.B. Feststellung der Identität) treffen zu können.

Gegen diese aus präventiven Erwägungen erfolgten Maßnahmen treten die erfolgten vorläufigen Festnahmen (19) zurück.

Jedoch steht der Offenlegung der Informationen der Ausschlussgrund des § 6 Satz 1 lit. a) IFG NRW entgegen.

Nach dieser Vorschrift ist der Antrag auf Informationszugang u.a. abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere u.a. die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen würde.

Schutzgut der öffentlichen Sicherheit sind neben den Rechtsgütern des Einzelnen und der Unversehrtheit der Rechtsordnung auch die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates, mithin die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 18. August 2015 - 15 A 2856/12 -, juris Rdn. 36 und vom 6. Mai 2015 - 8 A 1943/13 -, juris Rdn. 62, Beschluss vom 6. Dezember 2019 - 15 A 3909/18 -, juris Rdn. 12f.

An eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit stellt § 6 Satz 1 lit. a) IFG NRW keine hohen Anforderungen. Im Unterschied zu § 6 Satz 1 lit. b) IFG NRW setzt er keine erhebliche Beeinträchtigung voraus, sondern lässt eine einfache Beeinträchtigung genügen. Eine solche liegt vor, wenn nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut konkret zu erwarten sind.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 18. August 2015 - 15 A 2856/12 -, juris Rdn. 44, und vom 6. Mai 2015 - 8 A 1943/13 -, juris Rdn. 70; Franßen/Seidel, IFG NRW, 2007, § 6 Rdn. 760 ff., Beschluss vom 6. Dezember 2019 - 15 A 3909/18 -, juris Rdn. 16f.

Ob dies infolge eines Informationszugangs der Fall ist, ist nicht nur anhand des ersten gestellten Informationsantrags sowie der Person des konkreten Antragstellers und seiner Absichten zu beurteilen. Darüber hinaus gehend sind die möglichen Auswirkungen einer Freigabe der Information umfassend in Betracht ziehen.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 18. August 2015 - 15 A 2856/12 -, juris Rdn. 46, und vom 6. Mai 2015 - 8 A 1943/13 -, juris Rdn. 76, Beschluss vom 6. Dezember 2019 - 15 A 3909/18 -, juris Rdn. 18f.; siehe außerdem BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - 7 C 22.08 -, DVBl. 2010, 120 = juris Rdn. 24 (zu § 3 IFG Bund).

- 10 -

Die Darlegungslast für das Vorliegen des Ausschlussgrunds liegt bei der informationspflichtigen Behörde. Sie muss Tatsachen vorbringen, aus denen sich nachvollziehbar eine Beeinträchtigung des Schutzguts ergeben kann,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6. Dezember 2019 – 15
A 3909/18 -, juris Rdn. 23f. m.z.w.N.

Die Unterlagen, deren Offenlegung der Kläger begehrt, enthalten nach den plausiblen – nicht substantiiert bestrittenen – Angaben des PP Köln Lagebeschreibungen, – bewertungen und –fortschreibungen des Führungsstabes. Es seien insbesondere Informationen zur Aufbauorganisation und Kräfterlage, zu den Führungs- und Einsatzmitteln, zu Anreisebewegungen, zum Verhalten bestimmter Personengruppen sowie zum Störerverhalten enthalten. Weiterhin würden Einsatztaktiken dargestellt. Entsprechende taktische Aufträge fänden sich regelmäßig in verwandten Einsatzkonzepten wieder. Dazu könnten Aufklärungs- oder Verkehrsmaßnahmen bei Einsatzanlässen wie Silvester, Straßenkarneval, Fußballspielen oder anderen Veranstaltungen mit größeren Menschenmengen gehören.

Dass bei Bekanntwerden dieser Unterlagen Art und Weise sowie ggf. auch die Quellen der polizeilichen Informationsgewinnung bei Veranstaltungen bzw. vergleichbaren Großereignissen ebenso offenbar würden wie das polizeiliche Einsatzkonzept bei ortsfesten Veranstaltungen, hat das beklagte Land plausibel dargelegt. Wären Rückschlüsse auf die Aufklärungsarbeit der Polizei sowie auf einsatztaktische und strategische Maßnahmen möglich, würde die Einsatzbewältigung bei künftigen Lagen erheblich erschwert und gefährdet, da sich potenzielle Störer in Kenntnis des polizeilichen Vorgehens auf dieses einstellen und das polizeiliche Einsatzkonzept unterlaufen könnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen – wie das beklagte Land nachvollziehbar dargelegt hat -, dass im Hinblick auf den Aspekt der Eigensicherung und des Schutzes der eingesetzten Polizeikräfte hochrangige Individualrechtsgüter in Rede stehen, wobei es sich dabei nicht um eine bloße - und dazu zeitlich überholte - Spekulation handelt, da aus den streitbefangenen Unterlagen auch Lagefortschreibungen ersichtlich sind. Hinzu tritt, dass die „ereignisspezifischen“ Informationen, die keinen „Zukunftsbezug“ aufweisen, bereits im veröffentlichten Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16. Januar 2017 sowie der – ebenfalls veröffentlichten – Lageabschlussmeldung des PP Köln aufgeführt sind.

Damit sind bezüglich der zurückgehaltenen Informationen die Voraussetzungen des Versagungsgrundes des § 6 Satz 1 lit. a) IFG NRW hinreichend dargelegt.

Es bestand auch kein Anlass, dem beklagten Land die Vorlage der streitbefangenen Informationen aufzugeben bzw. ein in-camera-Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO einzuleiten; die inhaltliche Bewertung der zurückgehaltenen Informationen ohne deren Inaugenscheinnahme durch das Gericht verstößt nicht gegen § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

In Streitigkeiten um Informationszugangsrechte besteht keine generelle Pflicht zur Durchführung eines in-camera-Verfahrens. Dies gilt nicht nur für prozedurale Geheimhaltungsgründe. Der konkrete Akteninhalt muss auch für die Feststellung materieller Geheimhaltungsgründe nicht zwingend rechtserheblich sein. Das Gericht der Hauptsache ist deshalb gehalten, vor Erlass eines Beweisbeschlusses zunächst die ihm nach dem Amtsermittlungsgrundsatz zur Verfügung stehenden Mittel auszuschöpfen, um den Sachverhalt aufzuklären und festzustellen, ob über das Vorliegen der geltend gemachten Geheimhaltungsgründe ggf. auch ohne Einsicht in die betreffenden Unterlagen entschieden werden kann. Zu diesem Zweck muss die Behörde, die den grundsätzlich gegebenen Informationszugang versagen will, soweit dies unter Wahrung der von ihr behaupteten Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen möglich ist, in nachvollziehbarer Weise Umstände darlegen, die auch für den Antragsteller, der die Informationen gerade nicht kennt, den Schluss zulassen, dass die Voraussetzungen des in Anspruch genommenen Versagungsgrunds vorliegen. Eine Einsicht in die zurückgehaltenen Unterlagen wird nur dann entscheidungserheblich, wenn die Angaben der Behörde - unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Erörterung der Sach- und Rechtslage - für eine Prüfung der geltend gemachten Versagungsgründe nicht ausreichen.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 23. Mai 2016 - 7 B 47.15 -, juris Rdn. 8 f.

Legt man diesen Maßstab an, war hier kein in-camera-Verfahren einzuleiten. Vielmehr konnte sich das Gericht seine Überzeugung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Satz 1 a) IFG NRW - wie ausgeführt - anhand des Inhalts der Akten und des

- 12 -

plausiblen Vorbringens des beklagten Landes in seinen Schriftsätzen vom 31. März 2017 und 18. Januar 2021 mit einem hinreichenden Gewissheitsgrad bilden. Dem Beweisantrag des Klägers war daher nicht nachzugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Anlass, die Berufung zuzulassen, bestand nicht, § 124a Abs. 1 VwGO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Statt in Schriftform kann die Einlegung des Antrags auf Zulassung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist

- 13 -

schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Huschens

Ost

Panzer

Ferner ergeht ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen der

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

5.000,-- €

festgesetzt.

- 14 -

Gründe

Der festgesetzte Streitwert entspricht dem gesetzlichen Auffangstreitwert (§ 52 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln eingelegt werden.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Beschwerde auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzu legen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Huschens

Ost

Panzer



Beglaubigt
Jentz, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle